

Regierungsratsbeschluss

vom 21. April 2026

Nr. 2026/775
KR.Nr. K 0292/2025 (DDI)

Kleine Anfrage Luc Nünlist (SP, Olten): Kantonspolizei Solothurn: Verhältnismässigkeit, Kontrolle und Vertrauen stärken Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die Ereignisse im Jahr 2025 haben eine Diskussion über Grundrechte, Diskriminierung und die Verhältnismässigkeit im polizeilichen Handeln ausgelöst. Dies zeigt, wie wichtig Prävention, Kontrolle und Transparenz sind, um das Vertrauen in die Polizei zu sichern.

In diesem Zusammenhang ist auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom Februar 2024 zu nennen («Wa Baile gegen die Schweiz»), in dem die Schweiz wegen Mängeln beim Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) und beim Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) verurteilt wurde.

Auch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) hat im März 2025 nach einem Besuch bei der Kantonspolizei Solothurn Bereiche identifiziert, in denen aus ihrer Sicht Handlungsbedarf besteht – unter anderem bei körperlichen Durchsuchungen, Fesselungen, dem Umgang mit ethnic profiling sowie bei Beschwerdemechanismen. Die NKVF hält fest: «Die Polizei darf bei der Festnahme nicht mehr Gewalt anwenden, als unbedingt notwendig ist. Sobald eine Person unter Kontrolle gebracht worden ist, gibt es keine Rechtfertigung für weitere Gewalt.»

Menschenrechtsorganisationen wie humanrights.ch oder der Polizeiberater Frédéric Maillard betonen ferner den Bedarf an Grundlagen gegen diskriminierende Polizeikontrollen, unabhängigen Beschwerdemechanismen, systematischem Monitoring und einer offenen Fehlerkultur. Der Kanton Solothurn kann hier eine Vorreiterrolle einnehmen und das Vertrauen in seine Kantonspolizei nachhaltig stärken.

Eine Polizei, die das Vertrauen der Bevölkerung genießt und über unangreifbare Integrität verfügt, liegt im Interesse der Institution und der Gesellschaft. Eine Institution, die selbst das Recht durchsetzt und über das Gewaltmonopol verfügt, muss sich an den höchsten Standards messen – und braucht dafür überprüfbare Strukturen.

Vor diesem Hintergrund bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie steht der Regierungsrat zur Schaffung einer unabhängigen Beschwerde- und Untersuchungsstelle, wie sie die NKVF empfiehlt?
2. Welche Modelle – etwa interkantonal oder extern beaufsichtigt – wären für eine solche Beschwerdeinstanz möglich, und wie wird ihre Unabhängigkeit sichergestellt? Wie kann zudem ein wirksamer Whistleblowing-Schutz für Mitarbeitende gewährleistet werden?
3. Welche Massnahmen bestehen, um problematische Kommunikationsformen oder interne Subkulturen frühzeitig zu erkennen und zu sanktionieren (z. B. diskriminierende Äusserungen in Chatgruppen oder E-Mails), ohne dass Hinweisgebende Nachteile erleiden?

4. Liegt im Kanton Solothurn ein verbindliches Reglement, Grundlagenpapier oder eine klare gesetzliche Vorgabe vor, das Ethnic Profiling ausdrücklich verbietet? Falls nein: Plant der Regierungsrat die Ausarbeitung eines solchen und bis wann?
5. Welche Schritte sind vorgesehen, um den von der NKVF identifizierten Verbesserungsbedarf umzusetzen, sodass diese den empfohlenen menschenrechtlichen Standards entsprechen, bei:
 - 5.1. Fesselungen in spezifischen Situationen (in Polizeizellen, in Zellenwagen, bei medizinischen Untersuchungen und bei Einvernahmen)
 - 5.2. der Unterbringung von Minderjährigen in Zellen auf Polizeiposten
 - 5.3. der Überprüfung der Hafterstehungsfähigkeit

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Das Vertrauen der Bevölkerung in die rechtskonforme Aufgabenerfüllung der Behörden ist in einem demokratischen Rechtsstaat unerlässlich. Unsere Ansprüche gegenüber der Polizei Kanton Solothurn (Kantonspolizei) sind daher dieselben wie im Vorstosstext: Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ist an Verfassung und Gesetz gebunden. Staatliche Handlungen erfolgen ausschliesslich im öffentlichen Interesse und unter Achtung der Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit (vgl. Art. 5 Abs. 1 Verfassung des Kantons Solothurn [KV; BGS 111.1]). Diese verfassungsmässigen Prinzipien finden in Bezug auf das polizeiliche Handeln Niederschlag in § 25 des Gesetzes über die Kantonspolizei (KapoG; BGS 511.11): Diese Bestimmung verpflichtet die Kantonspolizei ausdrücklich zur gesetz- und verhältnismässigen Aufgabenerfüllung. Unsere Rechtsordnung beschränkt sich aber nicht auf die Statuierung von Geboten, vielmehr stellt sie auch die rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung, gerade im besonders grundrechtssensitiven Bereich des polizeilichen Handelns die Einhaltung dieser Gebote wirksam überprüfen zu lassen. Nebst der wirksamen Überprüfung stellt der Kanton Solothurn mittels Leistungsauftrag auch den Zugang zu Melde- und Beratungsmöglichkeiten bei rassistischer Diskriminierung sicher.

3.1.1 Bestehende Beschwerdemöglichkeiten gegenüber polizeilichem Handeln

Personen, die polizeiliches Handeln als unrechtmässig oder unverhältnismässig erachten, stehen im Kanton Solothurn zahlreiche informelle und formelle Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

3.1.1.1 (Formloses) Polizeiinternes Beschwerdeverfahren

Wer die Gründe für polizeiliches Handeln nicht versteht oder mit polizeilichem Handeln nicht einverstanden ist, kann sich niederschwellig – per E-Mail, Brief, Webformular oder telefonisch – an den Rechtsdienst der Kantonspolizei wenden. Der Rechtsdienst der Kantonspolizei nimmt allfällige weitere Abklärungen zum Sachverhalt vor, prüft die Gesetz- und Verhältnismässigkeit des polizeilichen Vorgehens und verfasst eine entsprechende Beschwerdeantwort – gerichtet an die beschwerdeführende Person sowie die betroffenen Korpsangehörigen. Bei Bedarf wird bei den Vorgesetzten die Anordnung individueller oder allgemeiner Massnahmen beantragt. Erscheint eine Bereinigung im persönlichen Gespräch zielführender, erhalten die Teilnehmenden eine schriftliche Bestätigung des Gesprächsinhalts und -resultats. Es handelt sich unseres Erachtens um ein bewährtes Verfahren, das niederschwellig eingeleitet wird und auf konstruktive

Weise zu – für beide Seiten – zufriedenstellenden Ergebnissen führt (vgl. auch bereits unsere Stellungnahme zur Interpellation I 0226/2022 von Stephanie Ritschard [SVP, Riedholz]: Weshalb hat der Kanton Solothurn keine Ombudsstelle? [RRB Nr. 2023/486]).

3.1.1.2 (Formlose) Aufsichtsbeschwerde an das Departement des Innern

Wer mit polizeilichem Handeln nicht einverstanden ist, kann auch bei der Aufsichtsinstanz über die Kantonspolizei, dem Departement des Innern, eine Aufsichtsbeschwerde einreichen. Die Aufsichtsbeschwerde ist – im Gegensatz zu förmlichen Rechtsmitteln – ein formloser Rechtsbehelf. Sie ist weder an eine Form noch an eine Frist gebunden. Bei der Aufsichtsinstanz können alle Mängel in der Amtstätigkeit einer Behörde oder von deren Mitarbeitenden vorgebracht werden, soweit kein ordentliches oder ausserordentliches Rechtsmittel (mehr) ergriffen werden kann (Subsidiarität der Aufsichtsbeschwerde gegenüber ordentlichen oder ausserordentlichen Rechtsmitteln). Die Aufsichtsbeschwerde dient dem Interesse des Kantons an der Gewährleistung des objektiv rechtmässigen und einwandfreien Verhaltens sowie richtigen Funktionierens staatlicher Stellen. Bei Missständen ist die Aufsichtsbehörde zum Einschreiten von Amtes wegen oder auf Anzeige hin verpflichtet. Dieses Verfahren kann in schwerwiegenden Fällen in eine Administrativuntersuchung (§ 50^{bis} Staatspersonalgesetz [StPG; BGS 126.1]; § 208 Gesamtarbeitsvertrag [GAV; BGS 126.3]) münden und dienstrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Singuläre Bagatellen stellen kein aufsichtsrechtlich relevantes Verhalten dar.

3.1.1.3 (Förmliche) Beschwerdeverfahren

Gegen Verfügungen und gegen strafprozessuale Verfahrenshandlungen stehen den Betroffenen die jeweiligen öffentlich-rechtlichen und strafrechtlichen Beschwerdewege offen (vgl. § 50 KapoG bzw. Art. 393 ff. Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Die von den jeweiligen Beschwerdeinstanzen getroffenen Entscheide können zur Überprüfung an unabhängige Gerichte weitergezogen werden.

3.1.1.4 Strafanzeige

Zudem kann jede Person mit einer Anzeigeerstattung bei der Staatsanwaltschaft das Verhalten von Korpsangehörigen auf strafrechtliche Relevanz überprüfen lassen und die strafprozessualen Rechte einer geschädigten Person geltend machen. Wird in diesem Verfahren ein nicht rechtskonformes Verhalten festgestellt, hat die oder der verantwortliche Korpsangehörige nebst den strafrechtlichen Konsequenzen einer Verurteilung zusätzlich mit dienstrechtlichen Konsequenzen und/oder einer Regressforderung des Kantons (vgl. §§ 13 ff. Verantwortlichkeitsgesetz [VG; BGS 124.21]) zu rechnen.

3.1.1.5 Datenschutzrechtliche Problemstellungen

Stehen datenschutzrechtliche Fragestellungen im Vordergrund, können sich Betroffene gestützt auf das Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG; BGS 114.1) an die Beauftragte für Information und Datenschutz wenden.

3.1.2 Bestehende Melde- und Beratungsmöglichkeiten bei rassistischer Diskriminierung

Personen, die polizeiliches Handeln als rassistisch diskriminierend erachten, stehen nebst den oben erwähnten informellen und formellen Beschwerdemöglichkeiten unabhängige professionelle Stellen zur Verfügung, wie z.B. Frabina, die unabhängige Anlauf- und Meldestelle gegen Rassismus und Diskriminierung. Vorfälle rassistischer Diskriminierung können Frabina direkt via Online-Formular gemeldet werden.¹⁾ Zudem gibt es das Beratungsnetz für Rassismuskritiker, zu

¹⁾ Vgl. <https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-gesellschaft-und-soziales/integration-und-gleichstellung/chancengleichheit/rassistische-diskriminierung/#:~:text=Frabina%20ist%20die%20unabh%C3%A4ngige%20Anlaufstelle,von%20Rassismus%20und%20rassistischer%20Diskriminierung> (zuletzt eingesehen am 16.03.2026).

dem sich Fachstellen in der ganzen Schweiz zusammengeschlossen haben und Beratungen bei rassistischer Diskriminierung anbieten, oder die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie steht der Regierungsrat zur Schaffung einer unabhängigen Beschwerde- und Untersuchungsstelle, wie sie die NKVF empfiehlt?

Der Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) vom 27. März 2025¹⁾ umfasst u.a. die im Rahmen der beiden Besuche vom 20. August und 24. September 2024 an allen fünf Regionenposten der Kantonspolizei gemachten Feststellungen. In Ziff. 42 ihres Berichts empfiehlt die NKVF dem Kanton Solothurn, «alternative und unabhängige Beschwerdemechanismen zu schaffen, an die sich (ehemalige) inhaftierte und andere Personen bei Vorwürfen von Misshandlung, Diskriminierung, Rassismus oder anderem Fehlverhalten gegen die Polizei wenden können. [...] [Es sei] eine unabhängige Beschwerdestelle zu schaffen, die die betroffenen Personen in das Verfahren miteinbezieht.»

Bei der Empfehlung zur Schaffung einer unabhängigen Beschwerdestelle handelt es sich nicht um eine spezifisch an den Kanton Solothurn gerichtete Empfehlung. Die NKVF spricht sie vielmehr gegenüber allen von ihr bislang besuchten Kantonen aus²⁾. Wie die Kantone Graubünden und Schwyz lehnen wir die Schaffung einer unabhängigen Beschwerdestelle aktuell ab. Vor dem Hintergrund der zahlreichen heute schon bestehenden informellen und formellen Möglichkeiten, sich gegenüber polizeilichem Handeln zur Wehr zu setzen bzw. sich bei rassistischer Diskriminierung Beratung und Hilfe zu holen (vgl. Vorbemerkungen), beurteilen wir den Nutzen einer weiteren Beschwerdestelle als fraglich.

Diesbezüglich verweisen wir auch auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme zur Beantwortung der Interpellation I 0226/2022 Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Weshalb hat der Kanton Solothurn keine Ombudsstelle? (vgl. Auszug unserer Antwort auf Frage 4 in RRB Nr. 2023/486): *«Es ist zu befürchten, dass [eine Ombudsstelle] nicht zu weniger, sondern zu mehr Verfahren in der Verwaltung und bei den Gerichten führen wird, zumal daneben die üblichen Rechtsmittelwege weiterhin beschritten werden dürften. Die üblichen (Verwaltungs- und Gerichts-) Verfahren werden durch ein Ombudsverfahren nicht ersetzt, was deren Rückgang nicht erwarten lässt. Im Gegenteil: die Amtsstellen werden mit vielen neuen Stellungnahmen zu Handen der Ombudsstelle noch zusätzlich belastet werden. Werden einmal Missstände in einer Amtsstelle festgestellt, so hat die zuständige Aufsichtsbehörde auf Anzeige hin oder von Amtes wegen einzuschreiten und den rechtmässigen Zustand herzustellen. Es ist kaum zu erwarten, dass diejenigen Personen, welche bereits bisher in erheblichem Umfang vom Instrument der Aufsichtsanzeige Gebrauch machen, sich durch die Ombudsstelle davon werden abhalten lassen. Es ist davon auszugehen, dass wohl meistens beide Möglichkeiten (Aufsichtsanzeige und Ombudsstelle) genutzt und somit bei allen involvierten Amtsstellen mehr Personalressourcen gebunden werden.»*

Dieselben Überlegungen treffen auch auf die von der NKVF empfohlene unabhängigen Beschwerdestelle zu.

Gleichzeitig weisen wir in diesem Zusammenhang noch auf eine andere im Bericht der NKVF festgehaltene Erkenntnis hin: Der Bericht der NKVF stellt die sehr hohe Arbeitsbelastung im

¹⁾ Bericht der NKVF vom 27. März 2025 an den Regierungsrat des Kantons Solothurn über den Besuch der Polizei Kanton Solothurn vom 20. August und 24. September 2024 (vgl. <https://www.nkvf.admin.ch/dam/de/sd-web/xUoZ4TZuSAd7/NKVF-Bericht-Polizei-SO-stellungnahme.pdf>).

²⁾ Beispielsweise: Bericht der NKVF an den Regierungsrat des Kantons Graubünden vom 12. Mai 2022 (<https://www.nkvf.admin.ch/dam/de/sd-web/EGB26-1edc0C/220713-gr-polizei.pdf>), Ziff. 52; Bericht der NKVF an den Regierungsrat des Kantons Schwyz vom 20. März 2023 (<https://www.nkvf.admin.ch/dam/de/sd-web/hZT7x-W-14Qx/240306-sz-biberbrugg.pdf>), Ziff. 35.

Korps der Kantonspolizei fest (vgl. Bericht NKVF, Ziff. 5). Auch wir haben bereits mehrfach auf diesen Umstand und seine Auswirkungen hingewiesen (z.B. in RRB Nr. 2025/799S vom 20. Mai 2025). In allen Berufsfeldern sind die möglichen negativen Auswirkungen einer andauernden Überlastung und Überforderung auf die Gesundheit der Arbeitnehmenden, die Arbeitszufriedenheit und das Arbeitsklima hinlänglich bekannt. Arbeiten unter Dauerstress stellt ein erhebliches Frustrationspotential dar. Bei Berufsleuten mit unmittelbarem Kundenkontakt und in Situationen mit einem gewissen Machtgefälle (Pflegepersonal, Polizeiangehörige) erweisen sich Überlastung und Frustration als die grössten Risikofaktoren für unangemessene Verhaltensweisen. Dies gilt umso mehr in einem Umfeld, in dem die Arbeitnehmenden zur Zielscheibe von Beschimpfungen, Einschüchterungen und tätlichen Angriffen werden. Derartige Angriffe auf die psychische und körperliche Integrität gehören heute zum Alltag der Polizistinnen und Polizisten. Ein personell vernünftig dotiertes Polizeikorps (Mitarbeitende und Vorgesetzte, denen die nötigen Ressourcen zur Ausübung der erforderlichen Begleit-, Kontroll- und Sanktionsaufgaben tatsächlich zur Verfügung stehen) sowie eine angemessene, die fachlichen Anforderungen und die erforderliche charakterliche, geistige und körperliche Eignung (§ 10 KapoG) berücksichtigende Entlohnung sind im Vergleich zu einer unabhängigen Beschwerdestelle ein weitaus wirksamerer und effizienterer Schutzfaktor zur Verhinderung von unrechtmässigen, diskriminierenden und unangemessenen Verhaltensweisen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Welche Modelle – etwa interkantonal oder extern beaufsichtigt – wären für eine solche Beschwerdeinstanz möglich, und wie wird ihre Unabhängigkeit sichergestellt? Wie kann zudem ein wirksamer Whistleblowing-Schutz für Mitarbeitende gewährleistet werden?

Wir sind der Überzeugung, dass die bestehenden informellen und formellen Beschwerdemöglichkeiten (vgl. Vorbemerkungen) den Rechtsschutz umfassend gewährleisten, weshalb keine Modelle geprüft werden.

Auch für einen spezifischen Schutz der Staatsangestellten im Zusammenhang mit Whistleblowing sehen wir momentan keine Notwendigkeit. Die gestützt auf das Gesetz über das Staatspersonal (BGS 126.1) und den Gesamtarbeitsvertrag (GAV; BGS 126.3) zur Verfügung stehenden Massnahmen erachten wir als ausreichend. Es gibt zwar keine offizielle Whistleblowing-Stelle im Kanton Solothurn. Der Kanton Solothurn verfügt jedoch über mehrere Instrumente für Beschwerden von Mitarbeitenden. Zum einen gibt es formelle und informelle Verfahren bei sexueller Belästigung (§§ 210 ff. Gesamtarbeitsvertrag [GAV; BGS 126.3]) sowie bei Mobbing (§§ 224 ff. GAV). Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) bezeichnet überdies Vertrauenspersonen (§ 10 Bst. j GAV). Diese können bei jeglichen Konflikten am Arbeitsplatz beigezogen werden. Die Kontaktangaben der Vertrauenspersonen sind auf der Website des Personalamtes publiziert. Die Vertrauenspersonen behandeln die Informationen, die sie erhalten, vertraulich und anonym. Weitere Schritte werden nur eingeleitet, wenn diese von den Mitarbeitenden ausdrücklich gewünscht werden. Dieses System hat den Vorteil, dass die Meldungen vertraulich, anonym und nicht von Anfang an offiziell sind. Die Mitarbeitenden können ihre Gedanken und Sorgen deponieren, ohne direkt eine Anzeige aufgeben zu müssen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Welche Massnahmen bestehen, um problematische Kommunikationsformen oder interne Subkulturen frühzeitig zu erkennen und zu sanktionieren (z. B. diskriminierende Äusserungen in Chatgruppen oder E-Mails), ohne dass Hinweisgebende Nachteile erleiden?

Werden im Rahmen der bestehenden informellen und formellen Beschwerdeverfahren (vgl. Vorbemerkungen) problematische Verhaltensweisen (einschliesslich problematische

Kommunikationsformen) festgestellt, ordnet die zuständige Abteilungschefin oder der zuständige Abteilungschef die individuell erforderlichen dienstrechtlichen Massnahmen an. Zudem erlässt der Kommandant oder die künftige Kommandantin allgemeine Weisungen und/oder ruft persönlich an Rapporten auf verschiedenen Hierarchiestufen die angemessenen Verhaltensweisen in Erinnerung und fordert diese ein.

3.2.4 Zu Frage 4:

Liegt im Kanton Solothurn ein verbindliches Reglement, Grundlagenpapier oder eine klare gesetzliche Vorgabe vor, das Ethnic Profiling ausdrücklich verbietet? Falls nein: Plant der Regierungsrat die Ausarbeitung eines solchen und bis wann?

Das Verbot von Ethnic Profiling ist Ausfluss von verfassungsrechtlich verbrieften und gesetzlich geschützten Grundrechten und zentralen Grundprinzipien (Menschenwürde, Rechtsgleichheitsgebot, Diskriminierungsverbot¹⁾). Art. 261^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) stellt u.a. den öffentlichen Aufruf zu Hass oder Diskriminierung und die gegen die Menschenwürde verstossende Herabsetzung einer Person oder -gruppe wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung unter Strafe. Die geforderten klaren gesetzlichen Vorgaben bestehen demnach.

Spezifisch an die Korpsangehörigen gerichtet hält das Dienstreglement für die Kantonspolizei (DR; BGS 511.12) auf Verordnungsstufe die Pflicht zur zuvorkommenden, unvoreingenommenen, gewissenhaften und entschlossenen Dienstleistung fest (§ 9^{bis}). In relevanten Dienstbefehlen wird das diskriminierungsfreie Vorgehen und der Umgang mit besonders schutzbedürftigen Personengruppen (bspw. Minderjährige, Frauen, Angehörige sexueller Minderheiten) geregelt. In verschiedenen internen Aus- und Weiterbildungsunterlagen wird das Verbot ausdrücklich genannt. Im Rahmen der internen Ausbildung wird das Merkblatt der Stadtpolizei Zürich «Voraussetzungen und Erfolgsfaktoren von Personenkontrollen» abgegeben. Entsprechend ist das Verbot des Ethnic Profiling in genügendem Mass verbindlich festgehalten und im Korps hinlänglich bekannt.

In Bezug auf die Sensibilisierung der Korpsangehörigen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung ist noch Folgendes anzufügen: Im Vorstosstext wird auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 20. Februar 2024 (Wa Baile gegen die Schweiz) hingewiesen. Diesem Urteil liegt eine im Jahr 2015 in der Stadt Zürich durch die Polizei durchgeführte Personenkontrolle zu Grunde. U.a. weil der spätere Beschwerdeführer anlässlich dieser Personenkontrolle diskriminierend behandelt worden war und weil seine Rüge, wegen seiner Hautfarbe diskriminiert worden zu sein, von keinem Schweizer Gericht effektiv geprüft worden war und er diese Rüge damals nach Ansicht des EGMR vor innerstaatlichen Instanzen auch nicht hätte vorbringen können, stellte der EGMR eine prozess- und materiellrechtliche Verletzung des Diskriminierungsverbotes (Art. 14 EMRK), eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) und des Rechts auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) fest. Bereits mit Bekanntwerden des Vorfalls im Jahr 2015 (d.h. neun Jahre vor dem Urteil des EGMR) nahm die Polizei Kanton Solothurn diesen Vorfall zum Anlass, den diskriminierungsfreien und das Verbot von Racial/Ethnic Profiling berücksichtigenden Vollzug von Personenkontrollen in der Ausbildung sowie in spezifischen Weiterbildungen gesondert zu instruieren. Die internen Ausbildungsunterlagen und Weisungen wurden entsprechend ergänzt. Auch der Lehrplan der interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) räumt der Thematik einen grossen Stellenwert bei, sowohl in den theoretischen Fächern (Menschenrechte, Berufsethik und Community Policing) als auch in der praktischen Instruktion. Dabei wird das korrekte Vorgehen u.a. an diesem Fallbeispiel eingeübt. Auch dieses Beispiel zeigt, dass der Sensibilisierung der Korpsangehörigen betreffend Verbot des Ethnic Profiling grosse Bedeutung zugemessen wird.

¹⁾ Art. 8 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101): Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. 2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

3.2.5 Zu Frage 5:

Welche Schritte sind vorgesehen, um den von der NKVF identifizierten Verbesserungsbedarf umzusetzen, sodass diese den empfohlenen menschenrechtlichen Standards entsprechen, bei:

5.1. Fesselungen in spezifischen Situationen (in Polizeizellen, in Zellenwagen, bei medizinischen Untersuchungen und bei Einvernahmen)

Zur Beantwortung dieser Frage verweisen wir auf die Stellungnahme des DDI zum Bericht der NKVF vom 26. Juni 2025, S. 2 f., Ziff. 14, 15 und 19 (vgl. Beilage).

5.2 der Unterbringung von Minderjährigen in Zellen auf Polizeiposten

Zur Beantwortung dieser Frage verweisen wir auf die Stellungnahme des DDI zum Bericht der NKVF vom 26. Juni 2025, S. 6, Ziff. 46 (vgl. Beilage).

5.3 der Überprüfung der Hafterstehungsfähigkeit

Zur Beantwortung dieser Frage verweisen wir auf die Stellungnahme des DDI zum Bericht der NKVF vom 26. Juni 2025, S. 5, Ziff. 37 (vgl. Beilage).



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Stellungnahme des Departements des Innern zum Bericht der NKVF vom 26. Juni 2025

Verteiler

Departement des Innern (kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI)
Polizei Kanton Solothurn (kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI)
Finanzdepartement
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)

Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 93 61
inneres@ddi.so.ch

Susanne Schaffner
Regierungsrätin

Nationale Kommission zur
Verhütung von Folter NKVF
Frau Prof. Dr. iur. Martina Caroni
Schwanengasse 2
3003 Bern

Unsere Referenz: CMI-Nr. 19711

26. Juni 2025

**Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) an den
Regierungsrat des Kantons Solothurn über den Besuch der Polizei Kanton Solothurn
vom 20. August und 24. September 2024 - Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum titelerwähnten Bericht und
nehmen gerne wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir danken der Kommission für Ihre Arbeit und nehmen von dem aus unserer Sicht
grundsätzlich positiven Ergebnis befriedigend Kenntnis. Insbesondere entnehmen wir Ihrem
Bericht die Anerkennung unserem Korps gegenüber, welches seine Aufgaben grossmehrheitlich
tadellos erfüllt. Erfreut nehmen wir zur Kenntnis, dass die NKVF die Anstrengungen der Polizei
Kanton Solothurn anerkennt und die positiven Aspekte, wie namentlich die Bestrebungen und
Umsetzungen in den Bereichen Diskriminierung und ethnisches Profiling sowie Umgang mit
LGBTQI+-Personen würdigt.

Anlässlich des Feedbackgesprächs vom 29. Januar 2025 erhielt die Polizei Kanton Solothurn die
Gelegenheit, zu einzelnen Punkten der Feststellungen der NKVF Erläuterungen und
Präzisierungen abzugeben. Das Missverständnis betreffend Ziff. 46 im Bericht konnte anlässlich
dieses Gesprächs sofort mündlich geklärt werden und ist in der vorliegenden Stellungnahme
mitgehalten.

Des Weiteren möchten wir festhalten, dass sich die Beanstandungen häufig auf Aussagen von
Betroffenen oder auf allgemeine, nicht näher konkretisierte Bemerkungen stützen, was eine
objektive Überprüfung dieser Angaben sowie der damit einhergehenden Schlussfolgerungen
erschwert oder nicht zulässt.

Wir können jedoch versichern, dass sowohl die Polizeiführung, wie auch das Departement des
Innern, allfälligen Dienstpflichtverletzungen oder sogar möglichen strafrechtlichen
Widerhandlungen von Mitarbeitenden der Polizei Kanton Solothurn konsequent nachgeht.
Voraussetzung dafür ist, dass wir darüber in Kenntnis gesetzt werden. Dann erfolgen interne
Abklärungen oder die Weiterleitung des Sachverhalts an die Staatsanwaltschaft.
Die Polizei Kanton Solothurn legt Wert auf ein verhältnismässiges Handeln aller
Polizeiangehörigen und sensibilisiert auch entsprechend in den verschiedensten Formen die
Mitarbeitenden.

2. Zu den Bemerkungen der NKVF im Einzelnen

Ziff. 11: Die Kommission empfiehlt der Polizei Kanton Solothurn, in Absprache mit den Untersuchungsgefängnissen Olten und Solothurn mehrfache aufeinanderfolgende körperliche Durchsuchungen von inhaftierten Personen zu vermeiden.

Die Kommission hat richtig festgestellt, dass die Polizei Kanton Solothurn bei der Unterbringung inhaftierter Personen in den gesicherten Warteräumen der Regionenposten jeweils unter vollständiger Berücksichtigung der zu beachtenden Voraussetzungen allfällige Leibesvisitationen systematisch zweiphasig und damit rechtmässig und angemessen durchführt. Die zweiphasige Leibesvisitation ist in einem Dienstbefehl geregelt. Soweit die Einnahme einer bestimmten Position zur Vornahme körperlicher Untersuchungen erwähnt wurde, ist festzuhalten, dass es sich dabei um einen Einzelfall handelte, welcher die Ausnahme innerhalb des zulässigen Rahmens beschrieb. Eine konkrete Darlegung eines bestehenden systematischen Defizits wurde nicht ausgewiesen.

Ist die Polizei Kanton Solothurn für die Einhaltung und Gewährleistung der Sicherheit zum Schutz der angehaltenen Personen als auch der Mitarbeitenden und Dritten verantwortlich, verhält es sich für die Abteilung Untersuchungsgefängnisse gleich, wenn die betroffene Person in das jeweilige Untersuchungsgefängnis eintritt. Aus Sicherheitsgründen ist ein Verzicht auf Leibesvisitationen weder bei einer vorläufigen Festnahme und dem damit möglichen ersten Aufenthalt auf einem Polizeiposten noch im Rahmen des Eintritts der eingewiesenen Person in das Untersuchungsgefängnis möglich. Aus diesem Grund ist eine gänzliche Vermeidung aufeinanderfolgender körperlicher Durchsuchungen von zu inhaftierenden Personen bei einer von drei Konstellationen (erste Phase auf dem Polizeiposten und zweite Phase Eintritt in das Untersuchungsgefängnis) nicht erreichbar. Die Mitarbeitenden der Polizei Kanton Solothurn werden zu dieser Thematik sensibilisiert. Dabei ist festzuhalten, dass es noch zwei andere, durchaus gängige Abläufe gibt, bei welchen es gar nie zu einer doppelten Leibesvisitation kommt (bei einer klaren Rechts- und Ausgangslage vor Ort erfolgt eine direkte Einweisung ins Untersuchungsgefängnis [keine Leibesvisitation auf den Regionenposten] oder der gegenteilige Fall: nach einer Abklärung auf dem Polizeiposten erfolgt innert den gesetzten Fristen die Entlassung [keine Leibesvisitation im Untersuchungsgefängnis]).

Ziff. 14: Die Kommission ist der Ansicht, dass die Fesselung von stark agitierten Personen in Zellen, insbesondere, wenn sie ein hohes Risiko für Selbstgefährdung aufweisen, unangemessen ist. Sie empfiehlt, auf solche Fesselungen zu verzichten und alternative Massnahmen in Betracht zu ziehen.

Die Anwendung von Zwang erfolgt immer unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Eine Fesselung wird stets erst in Betracht gezogen, wenn für mildere Massnahmen kein Raum besteht. Insofern ist grundsätzlich davon auszugehen, dass gerade keine alternative Massnahme zur Fesselung zur Verfügung steht. Dabei kann es auch vorkommen, dass sich nach einer für nötig befundenen Fesselung das Verhalten der betroffenen Person ändert und von einem selbst- und/oder fremdgefährdenden Verhalten ein Wechsel in einen agitierten oder auch stark lethargischen Zustand erfolgt. Es versteht sich, dass es ausserordentlich anspruchsvoll ist, auf die mitunter permanent ändernden Phasen eines Ereignisses jeweils angepasst zu reagieren. Wir sind überzeugt, dass die Mitarbeitenden dieser Aufgabe im Grossen und Ganzen gerecht werden. Dass im Einzelfall allenfalls verzögert eine Anpassung der polizeilichen Massnahme erfolgt, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Ziff. 15: Bei Einvernahmen sollten Handschellen und andere Fesselungsmittel grundsätzlich abgenommen werden. Ist eine Fesselung ausnahmsweise erforderlich, so ist sie umfassend zu dokumentieren – einschliesslich der Begründung, der Art der Fesselung und ihrer Dauer.

Die Dokumentationspflicht einer ausnahmsweisen Fesselung bei einer Einvernahme ist durch die Erstellung des Einvernahmeprotokolls mit den entsprechenden Bemerkungen zur

Einvernahmesituation gewährleistet. Die diesbezüglichen Feststellungen der NKVF bestätigen vorliegend die Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips, welches im konkreten Fall volle Berücksichtigung fand, wurde doch eine ärztliche Fachperson beigezogen. Die Polizei Kanton Solothurn nimmt die Bemerkung der NKVF zum Anlass, diese Ausnahmesituation im Rahmen der Einvernahmeschulungen zu thematisieren.

Ziff. 17: Die Kommission empfiehlt der Polizei Kanton Solothurn, bei Transporten im Zellenwagen auf Fesselungen zu verzichten. Insbesondere sollten Fesselungen auf dem Rücken in Zellenwagen aus Verkehrssicherheitsgründen in jedem Fall unterbleiben.

Ein grundsätzlich ungefesselter Transport stellt ein zu grosses Flucht- und Sicherheitsrisiko für die am Transport beteiligten Personen dar, was die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz (KKJPD) jüngst an ihrer Frühjahrsversammlung vom 2. Mai 2025 festgehalten hat. Klar ist, dass die Notwendigkeit einer Fesselung im Einzelfall vorab stets dahingehend überprüft wird, ob aus speziellen Gründen darauf verzichtet werden kann. Transporte ohne Fesselung sind und bleiben bereits unter heute gelebter Praxis möglich.

Ziff. 19: Die Kommission empfiehlt der Polizei Kanton Solothurn, Fesselungen bei medizinischen Untersuchungen und Behandlungen zu vermeiden und solche nur auf ärztliches Verlangen anzuwenden.

Die Polizei Kanton Solothurn handelt bereits heute gemäss der vorangehenden Empfehlung. Bei medizinischen Untersuchungen und Behandlungen wird die einzelfallbezogene Einschätzung der Medizinalperson stets berücksichtigt. Im Übrigen gilt die gesetzliche Grundlage von § 31^{ter} des Gesetzes über die Kantonspolizei (KapoG; BGS 511.11).

Ziff. 20: Die Kommission empfiehlt der Polizei Kanton Solothurn, Transportfahrzeuge einzusetzen, die den menschenrechtlichen Standards entsprechen.

Bemängelt wurde die fehlende Zellengrösse in den Transportfahrzeugen, welche die empfohlene Zellengrösse von 0.6 m² unterschreiten. Dabei wird die kleinste bemängelte Mindestfläche für Einzelzellen um 0.16m² unterschritten, während die Mindestfläche von Mehrfachzellen mit 0.4m² pro Platz eingehalten wird. Bei der nächsten Erneuerung der Flotte der Transportfahrzeuge wird die Empfehlung im Rahmen des betreffenden Beschaffungsprojekts mitberücksichtigt werden, erfolgte doch bei zwei von vier Fahrzeugen die Beschaffung vor 2018. Soweit die NKVF das Fehlen von Sicherheitsgurten bemängelt, ist auf die Ausnahmeregelung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) vom 23. Juni 2006 zu verweisen. Demnach kann auf die Beckengurte in Zellenwagen quer zur Fahrtrichtung angeordneten Sitze in Einzelzellen verzichtet werden, sofern gleichwertige Schutzvorrichtungen für den Fall einer Kollision vorgenommen werden. Insbesondere mit den bestehenden Schutzpolsterungen der Einzelzellen wird der Schutzgedanke umgesetzt und die Transporte erfolgen stets im Bestreben der Wahrung der Sicherheit. Schliesslich kann jede transportierte Person per Video überwacht werden, was die Überwachung des Gesundheitszustands gewährleistet. Den menschenrechtlichen Standards wird damit besondere Aufmerksamkeit geschenkt und die Vorgaben für einen sicheren Gefangenentransport werden somit erfüllt.

Ziff. 22: Die Kommission hält den Einsatz von Diensthunden angesichts der Verletzungen, die sie verursachen können, für problematisch. Um den verhältnismässigen Einsatz von Polizeihunden sicherzustellen und das Risiko von Bissverletzungen zu reduzieren, erachtet die Kommission eine genaue Überwachung der Bissvorfälle für angezeigt.

Die Polizei Kanton Solothurn hat die Empfehlung mit der Anpassung des entsprechenden Dienstbefehls betreffend Polizeihunde bereits umgesetzt.

Grundsätzlich sind Diensthunde, vorliegend geht es um Schutzhunde, für die Polizei ein unverzichtbares Einsatzmittel. Sie können mithelfen, Auseinandersetzungen zu verhindern, und dienen der Aufklärung von Delikten. Dabei ist festzuhalten, dass das Risiko von Verletzungen

überhaupt erst dann vorhanden ist und sich allenfalls realisiert, wenn den Anordnungen der Polizei nicht Folge geleistet wird.

Ziff. 25 und 27: Die Kommission empfiehlt der Polizei Kanton Solothurn, Ein- und Austritte aus den Zellen in einem Register zu dokumentieren. Aufgrund der Grösse und Ausstattung sollten Personen in den Zellen nur kurzzeitig festgehalten werden. Die Kommission empfiehlt, in allen Polizeiposten die Metallstangen vor den Zellen zu entfernen.

Die Führung eines speziellen Registers der Ein- und Austritte in den gesicherten Warteräumen der Polizeiposten würde einen enormen administrativen Mehraufwand generieren, dessen Mehrwert nicht greifen würde. So ist ein Aufenthalt in einem gesicherten Warteraum auf einem Polizeiposten grundsätzlich maximal für drei Stunden vorgesehen. Die Aufenthalte werden mittels Rapportierung dokumentiert. Eine Überwachung in Echtzeit könnte auch bei einer Einführung eines Registers ohne technisch kostenintensive Massnahmen nicht erreicht werden, weshalb diese abzulehnen ist. Schliesslich sei betreffend die Metallstangen erwähnt, dass es sich hier um eine bauliche Gegebenheit handelt, welche zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben – wie im Bericht festgestellt – über Jahre nicht genutzt werden musste. Bei einem überraschenden sicherheitspolizeilichen Ereignis, bei welchem unplanbar eine grosse Anzahl angehaltener Personen festgehalten werden müssten, gilt diese Vorrichtung als mildere Alternative zu überfüllten gesicherten Warteräumen oder zur direkten Einweisung ins Untersuchungsgefängnis, wenn mit einer raschen Entlassung zu rechnen ist. Die Polizei Kanton Solothurn verfügt nicht über permanente oder rasch aufbaubare Haftstrassen. Eine Benützung dieser Haltevorrichtung müsste von einer Polizeioffizierin oder einem Polizeioffizier genehmigt werden. Die Polizei Kanton Solothurn nimmt die Empfehlung zum Anlass, die diesbezüglichen Standorte – es sind vier Regionenposten – bei einer nächsten baulichen Massnahme zu überprüfen.

Ziff. 30: Die stichprobenartige Durchsicht der Festnahmerapporte ergab, dass die inhaftierten Personen jeweils danach gefragt werden, ob die Polizei Kanton Solothurn Angehörige oder Drittpersonen über den Freiheitsentzug informieren soll. Die Kommission regt an, beschuldigte Personen diese Anrufe selbst tätigen zu lassen, z.B. wenn keine Kollusionsgefahr besteht. Andernfalls sind die inhaftierten Personen darüber zu informieren, ob die Angehörigen oder Drittpersonen erreicht werden konnten oder nicht.

Der Bericht der NKVF bestätigt die grundsätzlich korrekte Vorgehensweise der Polizei Kanton Solothurn im Zusammenhang mit der Benachrichtigung von Angehörigen oder Drittpersonen einer inhaftierten Person. Die Möglichkeit zur direkten Durchführung dieser Anrufe durch die inhaftierte Person selbst erfolgt im Einzelfall bereits heute, sofern es die Umstände zulassen und gebieten.

Ziff. 31: Recht auf einen Anwalt oder eine Anwältin

Die Kritik der Kommission beruht auf einem Missverständnis. Die Zuteilung einer Verteidigung über den Pikettdienst des Solothurnischen Anwaltsverbandes beschneidet die Wahlfreiheit der inhaftierten Personen nicht. Sie kommt nur zum Tragen, wenn die betroffene Person trotz Aufforderung keine Wünsche zur personellen Besetzung der Verteidigung äussert. Dass die Einsetzung der Verteidigung jeweils «im Vorfeld der Befragung» erfolgte, ist darauf zurückzuführen, dass die inhaftierten Personen bereits vor dem Termin der formellen Einvernahme gefragt werden, ob sie eine Wahlverteidigung bestimmt oder einen Wunsch betreffend Bestellung der amtlichen Verteidigung äussern. Dies ist in praktischer Hinsicht unumgänglich, denn in Fällen von notwendiger Verteidigung muss die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt bei der Befragung ja bereits anwesend sein, sich also vorher entsprechend organisieren und anreisen können.

Ziff. 34: Die Kommission empfiehlt, dass einzuvernehmende Personen in jedem Fall transparent

informiert werden, dass die dolmetschende Person Mitglied des Polizeikorps ist und sie die Möglichkeit erhalten, eine andere dolmetschende Person zu verlangen.

Das Dolmetscherwesen ist in der Polizei Kanton Solothurn mit einem Dienstbefehl geregelt, welcher klar ausweist, dass Dolmetschende, auch wenn sie zivile Mitarbeitende der Polizei Kanton Solothurn sind, sämtlichen rechtlichen Vorgaben unterliegen (insb. Schweigepflicht), welche die Dolmetschertätigkeit mit sich bringt. Darin ist auch klar geregelt, dass die Dolmetschertätigkeit für Korpsangehörige (Pol I – IV und polizeiliche Sicherheitsassistenten) grundsätzlich ausser Betracht fällt. Jeder Einsatz wird schriftlich dokumentiert. Aus Sicht des Departements besteht deshalb kein Handlungsbedarf.

Ziff. 37: Die Kommission empfiehlt der Polizei Kanton Solothurn, die Vorgaben zur Überprüfung der Hafterstehungsfähigkeit unter Einbezug ärztlicher Fachpersonen klar zu regeln. Die Korpsangehörigen müssen regelmässig darin geschult werden, die Notwendigkeit einer ärztlichen Überprüfung der Hafterstehungsfähigkeit zu beurteilen. Im Zweifelsfall ist stets eine ärztliche Fachperson beizuziehen.

Im Rahmen der Grundausbildung sowie der internen Schulungen wird die Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit fortlaufend thematisiert. Bei entsprechenden Anzeichen wird die Hafterstehungsfähigkeit in jedem Einzelfall überprüft. Dabei kann es in diesen Einzelfällen zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen, welche selbst mittels Sensibilisierungen nicht gänzlich verhindert werden können. Die Polizei Kanton Solothurn wird prüfen, wie die Vorgaben verbessert werden könnten.

Ziff. 38: Die Kommission empfiehlt der Polizei Kanton Solothurn, ein Register für Verletzungen (Läsionsregister) zu führen und sowohl bereits davor bestehende Verletzungen als auch solche, die durch die Anwendung von polizeilichem Zwang entstanden sind, systematisch zu dokumentieren. Die entsprechenden Befunde und Berichte müssen automatisch an eine von den politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern noch zu schaffende Behörde weitergeleitet werden.

Das von der NKVF empfohlene Läsionsregister ist gemäss unserer Ansicht weder rechtlich sinnvoll noch organisatorisch umsetzbar.

So werden Verletzungen von Personen im Rahmen der jeweiligen Fallbearbeitung innerhalb der zur Verfügung stehenden Rapportierungstools durch die polizeilichen Mitarbeitenden bereits heute jeweils schriftlich und fotografisch erfasst. Bei Notwendigkeit erfolgt eine Unterstützung des kriminaltechnischen Diensts oder des Instituts für Rechtsmedizin. Selbstverständlich wird bei offensichtlich behandlungsbedürftigen Verletzungen eine medizinische Fachperson unmittelbar zugezogen.

Ein solches Register hätte die umfassende gesundheitliche Begutachtung und anschliessende Registrierung der Befunde der Person auszuweisen, welche bei einer Inhaftierung sofort vorgenommen werden müsste. Rund um die Uhr müsste an jedem Regionenposten eine Medizinalperson anwesend sein, um eine korrekte Erfassung vorzunehmen. Diese Ressourcen sind schlicht nicht vorhanden und nicht zu schaffen. Darüber hinaus müssten gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, um die Bearbeitung dieser Daten überhaupt zu legitimieren. Eine solche Vorgehensweise würde zudem längere Bearbeitungszeiten generieren, welche mit gesetzlich normierten Fristen wie Art. 219 Abs. 4 und 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) in Konflikt kommen könnten. Im Übrigen wäre mit der Führung eines solchen Registers eine Abgrenzung von Verletzungen, welche sich eine inhaftierte Person während der Haftdauer selbst zugefügt hat, von denjenigen, welche ihr durch Dritte zugefügt wurden, nicht möglich. Die Führung eines Läsionenregisters ist untauglich, um die exakte Ursachenzuschreibung von Verletzungen zu erzielen.

Ziff. 42: Die Kommission empfiehlt den zuständigen Behörden, insbesondere dem Solothurner Kantonsrat, eine unabhängige Beschwerdestelle zu schaffen, die die betroffenen Personen in das

Verfahren miteinbezieht. Die Polizei Kanton Solothurn sollte Betroffene zudem proaktiv über bestehende Beschwerdemöglichkeiten informieren. Zur Wahrung der Transparenz sollten die Statistiken über die Anzahl und die Art der Beschwerden und deren Ausgang veröffentlicht werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei Zweifel an Rechtmässigkeit polizeilichen Handelns der verwaltungsinterne, wie -externe Rechtsweg offensteht, zuzüglich der unabhängigen strafrechtlichen Überprüfung, wobei bei letztgenannter der Verfolgungszwang gilt (Art. 7 StPO).

Bereits heute verfügt die Polizei Kanton Solothurn über ein gut funktionierendes Beschwerdewesen. Jede Person kann sich jederzeit sowohl bei der Polizei Kanton Solothurn, bei der Staatsanwaltschaft sowie bei der Aufsichtsbehörde (Departement oder Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn) beschweren. Dabei ist es der Regelfall, dass sich die Betroffenen entsprechend einbringen können. Auch die Medien nehmen Beanstandungen und Beschwerden auf und stellen weitergehende Fragen.

Schliesslich werden die Anzahl und die Art der Beschwerden jährlich der kantonalen Datenschützerin übermittelt, wodurch die geforderte Transparenz als gewahrt erachtet wird.

Bei der Polizei ist der Zugang bewusst niederschwellig ausgestaltet: Betroffene können sich persönlich, telefonisch, per Mail und per Briefpost an andere Mitarbeitende desjenigen Polizeipostens wenden, gegen den sich die Kritik richtet, oder an jeden anderen Polizeiposten beziehungsweise an die Beschwerdestelle, den Rechtsdienst oder direkt an den Kommandanten. Heute dürften die meisten Beschwerdeführenden das auf der Homepage der Polizei abrufbare allgemeine Kontaktformular benutzen.

Ein gewisses Verbesserungspotential sehen wir durchaus im Nachgang zur Beschwerdebearbeitung durch die Polizei Kanton Solothurn. Bereits im Rahmen des Feedbackgesprächs hat der Kommandant der Kommission die Etablierung eines entsprechenden Follow-ups skizziert. Systematische Rückmeldungen an die jeweils betroffenen Mitarbeitenden, bei Bedarf verbunden mit entsprechenden, für das gesamte Korps geltenden Handlungsanweisungen und getragen von der gesamten Korpsleitung erachten wir zur steten Verbesserung der Polizeiarbeit als ungleich zielführender als die Veröffentlichung einer Statistik.

Ziff. 46: Die Kommission empfiehlt der Polizei Kantons Solothurn, Minderjährige nicht ohne Anwältin oder Anwalt und grundsätzlich nicht ohne Anwesenheit eines Elternteils oder einer anderen Vertrauensperson einer polizeilichen Vernehmung zu unterziehen.

Wie einleitend erwähnt und anlässlich des Feedbackgesprächs bereits bereinigt, beruhen die Feststellungen der NKVF auf einem Missverständnis zufolge Einsichtnahme von drei Einvernahmeprotokollen mit Minderjährigen. Diese punktuelle Akteneinsicht hat ausser Acht gelassen, dass bereits vor den Einvernahmen im polizeilichen Ermittlungsverfahren die gesetzlichen Vertretungen (meist die Eltern) immer unverzüglich kontaktiert und informiert werden. Diese haben dabei immer die Möglichkeit, bei einer Einvernahme zugegen zu sein. Einvernahmen finden ohne die entsprechende Einwilligung der Eltern nicht statt. Werden, wie in den gesichteten Fällen Minderjährige in der Einvernahme schliesslich gefragt, ob sie die Anwesenheit einer Anwältin oder eines Anwalts sowie von einer Vertrauensperson verlangen oder nicht, gründet darin keine Regelung, welche den Minderjährigen die gänzliche Verantwortung des Verfahrens überlassen würde. Vielmehr soll es den Minderjährigen altersgerecht möglich bleiben, sich im Rahmen der einleitenden Fragestellungen im Verfahren orientieren zu können. Das Einvernahmeprotokoll dürfen die erziehungsberechtigten Personen im Anschluss immer einsehen. Die Minderjährigen haben folglich das Recht, lediglich in Anwesenheit der Erziehungsberechtigten auszusagen. Die Empfehlung der NKVF entspricht somit den rechtlichen Vorgaben und der gelebten Praxis der Polizei Kanton Solothurn, welche sich der Vulnerabilität Minderjähriger bewusst ist und ihrem erhöhten Schutzbedürfnis Rechnung trägt.

Ziff. 48: Die Kommission empfiehlt, die Regelung auf alle trans-, nicht-binären und

geschlechtsvarianten Personen auszuweiten und die Korpsangehörigen entsprechend zu schulen. Bei körperlichen Durchsuchungen ist die Würde aller Personen, darunter auch derjenigen mit besonderen Bedürfnissen, in vollem Umfang zu wahren.

Bereits heute wird bei körperlichen Durchsuchungen der Wahrung der Würde aller Personen besondere Aufmerksamkeit geschenkt und die Schulungen hierzu erfolgen fortwährend. Die Formulierung des Dienstbefehls wird im Sinne der Empfehlungen angepasst.

Ziff. 49: Die Kommission erachtet die Ausnüchterung von Personen unter Alkohol- und/oder Substanzeeinfluss in den Sicherheitszellen der Untersuchungsgefängnisse ohne Überprüfung der Hafterstehungsfähigkeit als potentiell gefährlich.

Wir verweisen auf die unter Ziff. 37 erfolgten Ausführungen.

Freundliche Grüsse



Susanne Schaffner
Regierungsrätin

Kopie an:

- Polizeikommandant
- Leiterin Rechtsdienst, Polizei Kanton Solothurn